

**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und
Bezirksbürgerinnen (Entschädigungssatzung)**
vom 14. Dezember 2023

Der Bezirk Oberbayern erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 Satz 2 der Bezirksordnung (BezO) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), die zuletzt durch die §§ 6, 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Laufende Entschädigungen
§ 2	Sitzungsgelder, Reise- und Fahrtkosten
§ 3	Sonstige Ersatzleistungen (Art 14 a Abs. 2 BezO)
§ 4	Entschädigungen außerhalb der Sitzungstätigkeit, Allgemeines
§ 5	Entschädigungen des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin sowie der beratenden und sachverständigen Mitglieder des Sozialausschusses
§ 6	Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen
§ 7	Sonderbestimmung
§ 8	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Laufende Entschädigungen

(1) ¹Die monatliche Entschädigung gemäß Art. 14 a Abs. 1 BezO (Grundentschädigung) beträgt für jedes Bezirkstagsmitglied 872,37 €. ²Die Bezirksrätinnen und Bezirksräte, die am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen und die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche monatliche Technikpauschale in Höhe von 55,51 €. ³Hierzu muss eine schriftliche Stellungnahme der Bezirksräte eingeholt werden, in der diese erklären, die Daten ausschließlich in elektronischer Form abzurufen.

(2) ¹Über die Entschädigung nach Absatz 1 hinaus erhalten Bezirkstagsmitglieder als zusätzliche monatliche Entschädigung für besondere Funktionen:

1. die weiteren bestellten Stellvertreter bzw. die weiteren bestellten Stellvertreterinnen des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin 1.500 €,
2. die Fraktionsvorsitzenden 934,69 €,
3. die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und Sprecher bzw. Sprecherinnen von Ausschussgemeinschaften 467,35 €,
4. die Referenten und Referentinnen 373,87 €,
5. der bzw. die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses 373,87 €,
6. der bzw. die Inklusionsbeauftragte mit dem Schwerpunkt für die Belange der Menschen mit Behinderungen für den Bezirk Oberbayern 373,87 €.

²Die Fraktionsvorsitzenden bzw. die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten jeweils nur 50% der in Absatz 2 genannten Entschädigung, sofern die Fraktion aus weniger als 5 Mitgliedern besteht.

(3) ¹Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 entstehen mit dem Tag, an dem die Amtszeit eines Bezirkstagsmitglieds beginnt oder eine besondere Funktion nach Absatz 2 angetreten wird. ²Sie enden mit dem Tag, an dem die Amtszeit eines Bezirkstagsmitglieds oder eine Funktion ausläuft. ³Für Teile eines Monats ist die monatliche Entschädigung anteilig zu zahlen.

(4) Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 sind monatlich im Nachhinein zu zahlen.

(5) ¹Die Entschädigungen nach Absatz 1 und 2 erhöhen sich bei Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe der vierten Qualifikationsebene. ²Die demgemäß angepassten Entschädigungen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

- (6) Auf die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht verzichtet werden (Art. 14 a Abs. 1 Satz 3 BezO).

§ 2

Sitzungsgelder, Reise- und Fahrtkosten

- (1) ¹Die Bezirkstagsmitglieder erhalten für jede Sitzung des Bezirkstages, eines Ausschusses, **der vom Bezirkstag gebildeten Arbeitsgruppen**, der Kommissionen sowie des vom Bezirk Oberbayern gebildeten Gremiums zur Gesundheit, Sozial- und Versorgungsplanung ein Sitzungsgeld von 111,02 €, wenn sie ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. ²Das Sitzungsgeld wird den Bezirkstagsmitgliedern nur insoweit gewährt, als sie als Ausschussmitglied – im Falle von dessen Verhinderung als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin – tätig waren oder vom Bezirkstagspräsidenten bzw. von der Bezirkstagspräsidentin zu der Sitzung ausdrücklich schriftlich geladen worden sind. ³Das Sitzungsgeld unterliegt ebenfalls der Dynamisierung gem. § 1 Abs. 5 der Entschädigungssatzung.
- (2) ¹Neben dem Sitzungsgeld werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück erstattet. ²Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird Reisekostenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. ³Als Wohnung gilt nur der Hauptwohnsitz. **⁴Anstelle der Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs erhalten Bezirkstagsmitglieder auf Antrag die jährlichen Kosten für ein von ihnen erworbenes Deutschlandticket rückwirkend erstattet, solange dieses Ticket von den Verkehrsunternehmen angeboten wird. ⁵Voraussetzung für eine Erstattung ist die Mitteilung an den Bezirk Oberbayern bis zum 31.12. eines Jahres, dass für das nächste Jahr die Erstattung über das Deutschlandticket gewählt wird. ⁶Diese Entscheidung gilt für den Rest der Wahlperiode, sofern sie nicht vom Bezirkstagsmitglied widerrufen wird. ⁷Ein Widerruf kann nur für das folgende Jahr erklärt werden. ⁸Bei einer Erstattung des Deutschlandtickets sind Erstattungen nach Satz 1 und 2 ausgeschlossen.**
- (3) ¹Bei Sitzungen außerhalb Münchens wird ferner Tagegeld, gegebenenfalls auch Übernachtungsgeld, nach den Bestimmungen des BayRKG gewährt. ²Satz 1 gilt nicht für eintägige Sitzungen in Bezirkseinrichtungen. ³Bei mehrtägigen Veranstaltungen in Bezirkseinrichtungen gilt Satz 1 nicht, wenn die notwendigen Kosten für Verpflegung und Unterkunft durch den Bezirk getragen werden.
- (4) ¹Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Sitzungen in Gremien, zu denen die Bezirkstagsmitglieder auf Grund des Beschlusses eines Bezirksgremiums oder auf schriftliche Anordnung bzw. Einladung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin abgeordnet bzw. eingeladen werden, wenn sie nachweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. ²Darüber hinaus können im Einzelfall Entsendungen nach Satz 1 erfolgen. ³Bei Sitzungen des Bayerischen Bezirkstages werden ebenfalls Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt.
- (5) Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden ferner für folgende Sitzungen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gewährt:
1. für bis zu 15 Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen von Ausschussgemeinschaften im Jahr, darunter für **drei** Sitzungen von zwei Tagen Dauer und für eine Veranstaltung bis zu vier Tagen Dauer,
 2. für bis zu 12 Sitzungen des Fraktionsvorstandes im Jahr,
 3. für 12 Sitzungen der fraktionsinternen Arbeitskreise im **Jahr** – bestehend aus höchstens zwei Dritteln der Fraktionsmitglieder –, wobei die Entschädigung nur gewährt wird, wenn der Fraktionsvorsitzende bzw. die Fraktionsvorsitzende schriftlich eingeladen hat.
 4. für bis zu vier Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden der bayerischen Bezirke im Jahr.
- (6) Sofern an einem Tag mehrmals Anspruch auf Sitzungsgeld geltend gemacht werden kann, wird einmal der volle Sitzungsgeldsatz gewährt und jeder weitere Sitzungsgeldanspruch auf 50 % des vollen Satzes gekürzt.

- (7) Die weiteren bestellten Stellvertreter bzw. die weiteren bestellten Stellvertreterinnen des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin können im Vertretungsfall für den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz abrechnen.

§ 3

Sonstige Ersatzleistungen (Art 14 a Abs. 2 BezO)

- (1) ¹Mitglieder des Bezirkstags in einem nicht selbständigen Beschäftigungsverhältnis erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag für die Teilnahme an den in § 2 Abs. 1, 4 und 5 genannten Sitzungen und für die Teilnahme an Schulungen und Einführungsveranstaltungen auf Veranlassung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin entschädigt. ²Zahlt der Arbeitgeber für die Zeit des Arbeitsausfalles das Arbeitsentgelt fort, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden ihm auf Antrag die verauslagten Aufwendungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung ersetzt. ³Insoweit besteht für den Anspruchsberechtigten bzw. die Anspruchsberechtigte kein Anspruch auf Entschädigung.
- (2) ¹Personen, die unter Art. 14a Abs. 2 Nr. 2 BezO fallen, erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an den in § 2 Abs. 1, 4 und 5 genannten Sitzungen und für die Teilnahme an Schulungen und Einführungsveranstaltungen auf Veranlassung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin entstehende Zeitversäumnis eine Entschädigung von ~~18 €~~ 22 € für jede Stunde Sitzungsdauer einschließlich Wegezeiten. ²Personen, die unter Art. 14a Abs. 2 Nr. 3 BezO fallen, erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an den in § 2 Abs. 1, 4 und 5 genannten Sitzungen und für die Teilnahme an Schulungen und Einführungsveranstaltungen auf Veranlassung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin entstehende Zeitversäumnis eine Entschädigung von ~~10 €~~ 22 € für jede Stunde Sitzungsdauer einschließlich Wegezeiten. ³Angefangene Stunden zählen als volle Stunden.
- (3) Mitglieder des Bezirkstags erhalten auf Antrag nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von
1. im Haushalt lebenden Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind und
 3. Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- für die Teilnahme an den in § 2 Abs. 1, 4 und 5 genannten Sitzungen und für die Teilnahme an Schulungen und Einführungsveranstaltungen auf Veranlassung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin bis zu einem Höchstbetrag von 22 € für jede Stunde Sitzungsdauer einschließlich Wegezeiten ersetzt.
- (4) Ersatzleistungen nach Absatz 2 werden an den Werktagen Montag mit Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr, jedoch höchstens für acht Stunden, gewährt.

§ 4

Entschädigungen außerhalb der Sitzungstätigkeit, Allgemeines

- (1) ¹Den Referenten und Referentinnen sowie den Inklusionsbeauftragten mit dem Schwerpunkt für die Belange der Menschen mit Behinderungen wird für die Betreuung ihrer Einrichtungen bzw. die Erfüllung der Aufgaben Entschädigung nach den §§ 2 und 3 für die Erledigung der ihnen durch die Geschäftsordnung bzw. die Satzung zugewiesenen Aufgaben außerhalb der Sitzungstätigkeit gewährt, jedoch höchstens fünfzehnmal jährlich. ²Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen, zu denen ein Referent bzw. eine Referentin gemäß § 2 Abs. 1 und 4 vom Bezirkstagspräsidenten bzw. von der Bezirkstagspräsidentin schriftlich eingeladen wird, bleibt unberührt. ³Satz 1 gilt nicht für die Tätigkeit eines Referenten bzw. einer Referentin in kommunalen Zweckverbänden und Gesellschaften des privaten Rechts, die vergleichbare Entschädigungen nach eigener Satzung gewähren.
- (2) ¹Den Berichterstattern und Berichterstatterinnen wird für die Ausübung ihrer Tätigkeit Entschädigung nach den §§ 2 und 3 höchstens zwölfmal jährlich gewährt. ²Die Entschädigung

für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen, zu denen ein Berichterstatter bzw. eine Berichterstatterin gemäß § 2 Abs. 1 eingeladen wird, bleibt unberührt.

- (3) ¹Über die Regelungen in den §§ 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 und 2 hinaus werden Entschädigungen nicht gewährt. ²Auch für die sonstige Erledigung von Geschäften außerhalb von Sitzungen und für die Teilnahme an Jubiläen, Ehrungen, Einweihungen, Empfängen u.a., die vom Bezirk oder anderen Körperschaften, Institutionen und Organisationen veranstaltet werden, wird keine Entschädigung gewährt. ³Wenn Einladungen an die Bezirkstagsmitglieder durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin ausgesprochen werden, so wird auf Antrag Reisekostenentschädigung gewährt.

~~(4) Für die sonstige Erledigung von Geschäften außerhalb von Sitzungen und für die Teilnahme an Jubiläen, Ehrungen, Einweihungen, Empfängen u. a., die vom Bezirk oder anderen Körperschaften, Institutionen und Organisationen veranstaltet werden, wird keine Entschädigung gewährt. Wenn Einladungen an die Bezirksräte durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin ausgesprochen werden, so wird auf Antrag Reisekostenentschädigung gewährt~~

§ 5

Entschädigungen des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin sowie der beratenden und sachverständigen Mitglieder des Sozialausschusses

- (1) ¹Für den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin und den gewählten Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin gelten die besonderen Bestimmungen des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes. ²Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erhält keine Entschädigungen nach dieser Satzung. ³Mit der dem gewählten Stellvertreter bzw. der gewählten Stellvertreterin nach dem Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz zustehenden Entschädigung sind Entschädigungen nach § 2 Abs. 1, §§ 3 und 4 der Satzung abgegolten, **soweit er bzw. sie in ihrer Funktion als gewählter Stellvertreter bzw. als gewählte Stellvertreterin tätig werden.**
- (2) Für die beratenden und die sachverständigen Mitglieder des Sozialausschusses sowie für die von ihm bestellten Sachverständigen gelten die §§ 2 bis 4 entsprechend.

§ 6

Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

- (1) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von **100 €**. ²Die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen erhalten jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von **140 €**. Damit sind für die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen alle Aufwendungen abgegolten.
- (2) Die monatliche Vergütungspauschale für die Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt für:
1. die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Verwaltungsrates **500 €**,
 2. die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates **400 €**,
 3. alle übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates **300 €**.
- (3) **Die Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 unterliegen ebenfalls der Dynamisierung gemäß § 1 Abs. 5 der Entschädigungssatzung.**
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 Abs. 4 der Unternehmenssatzung des Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen.

§ 7

Sonderbestimmung

Die Regelungen dieser Satzung gelten nicht für die Tätigkeit von Bezirkstagsmitgliedern in Organen und im Auftrag von kommunalen Zweckverbänden und Gesellschaften des privaten Rechts, an denen der Bezirk Oberbayern beteiligt ist und die vergleichbare Entschädigungen nach eigener Satzung gewähren.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am **14. Dezember 2023** in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom **20. November 2018** außer Kraft.

München, **14. Dezember 2023**

Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident